

Inhaltsverzeichnis

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates**
- § 2 Ausschüsse**
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen; Entschädigung**
- § 4 Erster Bürgermeister**
- § 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**
- § 6 Inkrafttreten**

Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

vom 7. Juli 2020

Die Stadt Moosburg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss,**
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen;
 - b) **den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,**
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen;
 - c) **den Personalausschuss,**
bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen;
 - d) **den Werkausschuss,**
bestehend aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen;
 - e) **den Rechnungsprüfungsausschuss,**
bestehend aus 7 Stadträt(en)/-innen, wobei der/die Vorsitzende vom Stadtrat aus diesen 7 Stadträt(en)/-innen zu bestimmen ist.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(en)/-innen; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Stadträt(en)/-innen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 110,-- € sowie ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Eine Ortsbesichtigung gilt als Ausschusssitzung. Eine Auszahlung der Entschädigung je Sitzung erfolgt nur, wenn der/die Sitzungsteilnehmer(in) mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend ist. Für die Beschaffung und den Betrieb von technischen Einrichtungen erhalten die ehrenamtlichen Stadträte eine Technikpauschale von 5,-- € monatlich
- (3) Die nach der Geschäftsordnung bestellten Stadtratsreferent(en)/-innen erhalten eine monatliche Entschädigung von 80,-- €. Dies gilt nicht für den zweiten und dritten Bürgermeister.
- (4) Die Fraktionen erhalten je Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 70,-- €. Diesen Zuschuss erhalten auch Stadträt(e)/-innen, die keiner Fraktion angehören.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Grundbetrag eine monatliche Entschädigung von 40,-- € zuzüglich monatlich 5,-- € pro Fraktionsmitglied. Dies gilt auch für die Sprecher/-innen von Ausschussgemeinschaften.
- (6) Stadträt(e)/-innen, die Arbeiter/-innen oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadträt(e)/-innen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes (vgl. Art. 5 Abs. 4 BayRKG).
- (8) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 70,-- € sowie ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die Teilnahme an StR-Sitzungen. Damit ist die Teilnahme an Ausschusssitzungen abgegolten.
- (9) Sollte die monatliche Aufwandsentschädigung eine(s)/-r Stadt(rates)/-rätin die jeweils geltende Freibetragsgrenze überschreiten, wird die anfallende pauschale Lohnsteuer von der Stadt bezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2014 außer Kraft.

Moosburg, den 7. Juli 2020
Stadt Moosburg a. d. Isar


Josef Dollinger
Erster Bürgermeister